

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7160 -**

Rechtswidrige Datenspeicherungen bei der Polizeidirektion Lüneburg?

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.12.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 20.12.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.01.2017, gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zuge der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (Drucksache 17/6233) am 08.12.2016 hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen berichtet, dass bei der Polizeidirektion (PD) Lüneburg weiterhin Datensätze von 135 Personen gespeichert sind, obwohl ein Erlass des Innenministeriums aus dem Jahr 2012 eine Löschung dieser Datensätze vorsieht. Die Datensätze wurden von Personen erhoben, die an „friedlichen“ Versammlungen teilgenommen hatten. Die anderen niedersächsischen Polizeidirektionen hätten den Erlass bereits umgesetzt, so der Vertreter der Datenschutzbeauftragten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Erlass vom 11.05.2012 sind die niedersächsischen Polizeidirektionen, das niedersächsische Landeskriminalamt und die Zentrale Polizeidirektion darauf hingewiesen worden, dass die Speicherung personenbezogener Daten von Versammlungsleiterinnen und -leitern in Fällen störungsfrei verlaufener Versammlungen in der Regel nicht erforderlich sein dürfte. Es wurde darum gebeten, die Verfahrensweise in Bezug auf die Speicherung dieser Daten zu überprüfen. Hintergrund war die Feststellung, dass aus Anlass von störungsfrei verlaufenen Versammlungen eine Speicherung von personenbezogenen Daten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem „NIVADIS“ vorgenommen wurde, ohne dass hierfür eine Erforderlichkeit gegeben war. Die in den Vorbemerkungen des Abgeordneten enthaltene Aussage, dass „ein Erlass aus dem Jahr 2012 eine Löschung der Datensätze vorsieht“, ist daher nicht korrekt.

Der in den Vorbemerkungen erwähnte Bericht der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz beruht auf folgendem Sachverhalt:

Im Rahmen einer durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) aufgrund von § 22 Abs.4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bei den Polizeidirektionen veranlassten Überprüfung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme an einer störungsfrei verlaufenen Versammlung ergaben sich für die Polizeidirektion Lüneburg 135 zu prüfende Vorgänge, die aus den Jahren 2010 bis 2015 stammten und die bei störungsfrei verlaufenen Versammlungen personenbezogene Daten von Verantwortlichen enthielten. Diese übermittelte die Polizeidirektion Lüneburg daraufhin an die jeweils betroffenen Polizeiinspektionen zur Überprüfung. Dabei ergab sich gemäß dem Bericht der Polizeidirektion Lüneburg ein einzelfallbezogener Nachbesserungsbedarf, der dazu führte, dass in mehreren Fällen eine Anonymisierung der Daten bzw. deren Löschung veranlasst wurde. Darüber hinaus ergaben sich auch grundsätzlich zu klärende Fragestellungen zur Speicherung und zum Zeitpunkt des Löschens personenbezogener Daten in NIVADIS. Die Polizeidirektion Lüneburg erläuterte gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport ihre Rechtsauffassung. Im Anschluss hieran informierte auch die

LfD das Ministerium für Inneres und Sport über die bei den Polizeidirektionen vorgenommene Überprüfung und deren Ergebnisse. Die LfD erläuterte ihre Auffassung, dass personenbezogene Daten von friedlichen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen seien, und stellte dar, dass sich die Polizeidirektion Lüneburg dieser Auffassung nicht angeschlossen hätte.

Die Prüfung der Thematik im Ministerium für Inneres und Sport unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften im Versammlungsrecht, im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht und im Datenschutzrecht führte zu der Auffassung, dass die Frage, inwieweit persönliche Daten von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bei friedlich verlaufenden Demonstrationen gespeichert werden dürfen und zu welchem Zeitpunkt diese wieder zu löschen sind, nicht allgemein beantwortet werden kann. Maßgeblich sind vielmehr die Sachverhalte in den jeweiligen Einzelfällen. Es gibt jedoch weder im Niedersächsischen Versammlungsrecht noch im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine rechtliche Verpflichtung, personenbezogene Daten, die die Polizei in Zusammenhang mit Versammlungen rechtmäßig erfasst bzw. in NIVADIS eingestellt hat, unverzüglich nach Beendigung der Versammlungen zu löschen, soweit diese zeitnah anonymisiert worden sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht zu beanstanden, die Löschung der Daten entsprechend den Fristen, die die Niedersächsische Aktenordnung vorgibt, vorzunehmen. Der LfD sind die diesbezüglichen Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport am 16.12.2016 mit dem Angebot der Erörterung der Thematik übermittelt worden.

Die Untersuchung der LfD wird das Ministerium für Inneres und Sport zum Anlass nehmen, die Polizeidirektionen noch einmal auf die Rechtslage hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird die Polizeidirektion Lüneburg gebeten, die Prüfung der zunächst zurückgestellten Fälle unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport abzuschließen.

1. Wie ist die Kommunikation zwischen der Polizeidirektion Lüneburg und dem Innenministerium in dieser Angelegenheit seit dem Erlass vom Dezember 2012 verlaufen?

Der Erlass vom 11.05.2012 wurde am 14.05.2012 elektronisch per E-Mail an die Polizeibehörden versandt. Ein im zeitlichen Zusammenhang mit der Versendung ergangener Bericht der Polizeidirektion Lüneburg zu dem Erlass liegt hier nicht vor. Zu einer Eingabe an die Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei, in der ein Petent die Praxis der Polizeidirektion Lüneburg hinsichtlich der Speicherung von personenbezogenen Daten bei Versammlungen infrage stellte, wurde von der Polizeidirektion Lüneburg im Mai 2015 nach Anforderung eine Stellungnahme abgegeben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Aus welchem Grund hat die Polizeidirektion Lüneburg die Datensätze nicht überprüft und nicht gelöscht?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt ist, sind die Datensätze von der Polizeidirektion Lüneburg gemäß dortiger Auskunft vollständig überprüft und zum Teil bereits gelöscht worden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie lange will das Innenministerium das Verhalten der PD noch dulden?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wird das Ministerium ergreifen, wenn die Datensätze weiterhin ungeprüft gespeichert bleiben?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Polizeidirektion Lüneburg bezüglich der noch nicht abgeschlossenen Vorgänge eine erneute Überprüfung gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport vornimmt. Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.